

Gewerblicher Rechtsschutz

Ulrich Herfurth (Hrsg.) und Monika Sekara, Rechtsanwältinnen in Hannover

No. 210

Wenn Unternehmen neue Leistungen und Produkte auf dem Markt platzieren, müssen sie besonderen Wert darauf legen, dass derartige Innovationen möglichst lange von ihnen selbst genutzt werden können; eine Abwehrmöglichkeit gegen ungewollte Ausbeutung durch Wettbewerber bieten die verschiedenen Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes. Geistiges und gewerbliches Eigentum lässt sich damit, zumeist aufgrund einer formalen Registrierung, sichern und unmittelbar und mittelbar nutzen.

Trotz der rechtlichen Angleichung durch internationale Abkommen (z.B. Patent Cooperation Treaty, Europäisches Patentübereinkommen, TRIPs-Abkommen – Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights) bestehen in Deutschland durchaus nationale Besonderheiten, die ausländische Unternehmen zur Erlangung eines wirksamen Schutzes beachten müssen.

Patente

Erfindungen lassen sich über ein deutsches oder europäisches Patent schützen. Entsprechende Anträge sind beim Deutschen bzw. Europäischen Patentamt einzureichen. Ferner gibt der Patentszusammenarbeitsvertrag (PCT) dem Erfinder die Möglichkeit, durch Einreichen einer einzigen internationalen Anmeldung in einem Vertragsstaat ein Patent oder Gebrauchsmuster in allen von ihm bestimmten Mitgliedstaaten zu erhalten. Der Erfinder muss jedoch einem Vertragsstaat angehören oder dort seinen Wohnsitz haben. Die Anmeldung

erfolgt bei dem für ihn zuständigen nationalen Patentamt.

Mit der Erteilung des Europäischen Patents besteht nicht automatisch ein Patentschutz für das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, sondern nur für die in der Patentanmeldung genannten Länder. Der Vorteil des Europäischen Patentes liegt darin, nicht vor den einzelnen nationalen Patentämtern Verfahren durchführen zu müssen, sondern zentral durch das Europäische Patentamt ein Patent erteilt zu bekommen. Die Durchsetzung der Rechte aus dem Patent z.B. bei Patentverletzung durch Nachahmung erfolgt allerdings dezentral in den einzelnen Ländern.

Die rechtlichen Aspekte des deutschen Patents regelt das Patentgesetz, wonach ein Schutz für Erfindungen erteilt wird, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich verwertbar sind. Die Erfindung darf also nicht bereits zum Stand der Technik gehören oder sich für einen Fachmann als naheliegende Lösung darstellen; es muss eine hinreichende so genannte Erfindungshöhe vorliegen. Patentgegenstand kann ein technisches Herstellungs- oder Anwendungsverfahren (Verfahrenspatent) oder ein Erzeugnis und dessen Einrichtung (Sachpatent) sein. Auch für Gensequenzen, Pflanzensorten und Tierarten ist eine Patenterteilung möglich.

Maßgebend für die Patentierbarkeit von biotechnologischen insbesondere gentechnischen Verfahren oder entsprechenden Produkten ist die EG-Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen (Biopatentrichtlinie). Sie ist in Deutschland durch das am 28.02.2005 in Kraft getretene Ge-

setz über den Schutz biotechnologischer Erfindungen in nationales Recht umgesetzt. Mit dem neuen Recht sind vor allem die ethischen Grenzen der Patentierbarkeit klar festgeschrieben: Ausdrücklich verboten sind Patente zum Klonen von menschlichen Lebewesen, Patente für Keimbahneingriffe beim Menschen sowie die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken.

Sobald ein Patent vom Deutschen Patentamt erteilt ist, darf lediglich der Patentinhaber die Erfindung gewerblich nutzen. Allerdings kann er das Schutzrecht an andere abtreten oder Nutzungsrechte daraus durch Lizenzen auf andere übertragen. Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre; während dieser Zeit stehen dem Patentinhaber bei Verletzungen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche zu. Der Beginn dieser Frist wird auf den Tag der Anmeldung berechnet, mit dem bereits eine vorläufige Schutzwirkung entfaltet wird. Dritten ist es ab diesem Zeitpunkt verboten, ohne Zustimmung des Patentinhabers gewerbsmäßig den Gegenstand des Patentbesitzes herzustellen, zu gebrauchen und Mittel hierzu anzubieten.

Die Wirkung des Patentbesitzes kann aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und der Staatssicherheit beschränkt werden. Das Patent erlischt vor Ablauf der Schutzdauer, wenn der Patentinhaber auf das Patent schriftlich verzichtet, die Patentgebühren nicht bezahlt oder bestimmte Erklärungen nicht abgibt.

Gebrauchsmuster

Das in vielen anderen Staaten nicht bekannte Gebrauchsmuster setzt ähnlich wie das Patent eine neue erfinderische Leistung voraus (Gebrauchsmustergesetz). Es muss gewerblich verwertbar, d.h. zu Gewerbszwecken herstellbar und verwendbar sein. Die Erfindungshöhe darf jedoch niedriger sein. Die Sachen müssen einen wirtschaftlichen oder technisch nutzbaren Zweck haben, insofern können nur räumliche Objekte geschützt werden. Darin liegt der wichtigste Unterschied zum Geschmacksmuster, das einem ästhetischen Zweck dient. Die vorausgesetzte Neuheit des Gebrauchsmusters kann darin bestehen, dass eine erkennbare Verschiedenheit zu einem bisher bekannten Gebrauchsmuster besteht.

Das Gebrauchsmuster entsteht durch Eintragung in das Register für Gebrauchsmuster bei dem Deut-

schen Patentamt. Da das Verfahren sehr viel schneller als die Patenterteilung abgeschlossen ist (die Prüfung beschränkt sich auf verfahrensrechtliche Fragen), empfiehlt sich oft, zunächst Gebrauchsmusterschutz zu beantragen. Es handelt sich darüber hinaus um eine gegenüber dem Patent deutlich preisgünstigere Alternative. Die Rechte aus dem Gebrauchsmuster stehen lediglich dem Inhaber zu, können aber in Lizenz übertragen oder teilweise überlassen werden. Bei unberechtigter Nutzung stehen dem Inhaber des Gebrauchsmusters gegen den Verletzer Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche zu. Die Schutzdauer des Gebrauchsmusters beträgt zehn Jahre; um den Schutz aufrechtzuerhalten, muss ab dem vierten Jahr eine jährliche Aufrechterhaltungsgebühr gezahlt werden.

Der Gebrauchsmusterschutz kann vererbt oder übertragen werden. Die Löschung des Gebrauchsmusters kann jedermann verlangen, wenn die Gebrauchsmusterfähigkeit fehlt oder das Gebrauchsmuster bereits für eine frühere Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt war. Das Gebrauchsmuster wird ferner gelöscht nach Ablauf der Schutzfrist oder bei Verzicht des Inhabers gegenüber dem Patentamt. Gegen alle Beschlüsse im Anmelde- und Lösungsverfahren ist eine Beschwerde zum Bundespatentgericht zulässig.

Geschmacksmuster

Im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen wurde eine Verbesserung des Designschutzes in Deutschland sowie eine Stärkung der Schutzrechtsinhaber angestrebt und mit einem neuen Geschmacksmustergesetz vom 12.03.2004 umgesetzt.

Mit dem Geschmacksmuster können ästhetisch wirkende Muster und Modelle, die neu sind und Eigenart besitzen, geschützt werden (Geschmacksmustergesetz). D. h. ein Design muss sich vom Gesamteindruck her von bekannten Formen unterscheiden. Auch hier gilt also, dass der zu schützende Entwurf in inländischen Fachkreisen noch nicht bekannt sein darf. Das Muster kann zwei- oder dreidimensional ausgebildet sein. Es muss Form- und Farbgestaltungen enthalten, die bestimmt und geeignet sind, das geschmackliche Empfinden des Betrachters anzusprechen. Den schöpferischen Rang und die Qualität eines

Kunstwerkes braucht das Modell jedoch nicht zu erreichen. An die Gestaltungshöhe werden keine hohen Anforderungen gesetzt.

Das Geschmacksmuster entsteht mit der Eintragung in das Register beim Patentamt, entfaltet jedoch geringere Rechte als das Patent und das Gebrauchsmuster. Beispielsweise dürfen einzelne Motive eines Musters zur Herstellung eines neuen Musters verwendet werden. Rechtsverletzungen können nur bei gewerblichem Handeln geltend gemacht werden. Der Geschmacksmusterinhaber kann Dritten verbieten, das Design ohne seine Zustimmung zu benutzen. Das Geschmacksmusterrecht ist vererblich und kann beschränkt oder unbeschränkt übertragen sowie teilweise zur Nutzung überlassen werden. Die Schutzdauer beträgt 25 Jahre, die ab dem Tag der Anmeldung beginnt. Ab dem sechsten Jahr fallen alle vier Jahre Gebühren für die Aufrechterhaltung des Schutzes an. Bei unberechtigter Nutzung drohen dem Verletzer Strafe, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche.

Urheberrecht

Das Urheberrecht kennzeichnet nach dem Urheberrechtsgesetz die allgemein anerkannte Berechtigung des Urhebers an seinem persönlichen geistigen Werk ohne das Erfordernis einer Registrierung. Es beinhaltet die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte sowie weitere Rechte, zum Beispiel Vergütung.

Im Gegensatz zu den anderen Schutzrechten ist das Urheberrecht selbst nicht übertragbar; Nutzungsbefugnisse können jedoch eingeräumt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Nutzungsvereinbarung das Nutzungsrecht ausdrücklich auf alle gewollten Nutzungen erstrecken muss; eine Fotografie für einen gedruckten Prospekt kann ansonsten nicht auf der Website genutzt werden. Auf noch nicht bekannte Nutzungsformen kann sich eine Lizenz grundsätzlich nicht erstrecken. Daher müssen für Lizenzen, die vor Bekanntwerden der Internet-Technologie gewährt wurden, im Allgemeinen neue Zusatzvereinbarungen getroffen werden.

Verletzer kann der Berechtigte auf Unterlassung, Vernichtung der Werkkopien oder Schadenersatz in Anspruch nehmen. Ferner kann er Auskunft über den Umfang der Verletzungshandlungen ver-

langen. Das Urheberrecht ist wie das Eigentum sozial gebunden und durch zahlreiche Vorschriften im Allgemeininteresse beschränkt, z.B. durch die so genannte freie Benutzung, Entlehnungsfreiheit, Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch oder für Schul- und Unterrichtszwecke (nur Quellenangabe erforderlich).

Bei Verletzungshandlungen bestehen außerdem strafrechtliche Sanktionen. Das Urheberrecht steht dem Schöpfer des Werkes lebenslang zu und erlischt erst 70 Jahre nach dessen Tod. Die Schutzfrist für Tonträger beträgt dagegen 50 Jahre. Das Urheberrecht ist vererblich und verschafft den Rechtsnachfolgern grundsätzlich die gleichen Rechte wie dem Urheber selbst. Nach dem Tode des Urhebers ist dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen übertragbar.

In Umsetzung der EG-Richtlinie zur Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft erstreckt das neue Urheberrecht den Schutz der Urheber auch auf die Verwertung im Internet. So macht sich z.B. strafbar, wer - gewerblich oder privat, entgeltlich oder unentgeltlich - Musik, Filme oder Computerspiele im Internet zum Download anbietet und verbreitet, ohne dazu berechtigt zu sein.

Darüber hinaus wurde in einem zweiten Schritt die urheberrechtliche Vergütung wesentlich verbessert. Nachträgliche Anpassungen der einmal vereinbarten Vergütung sind so möglich.

Software

Grundsätzlich wird Software in Deutschland durch das Urheberrecht nach dem UrhG geschützt, dies entspricht der derzeitigen Konzeption innerhalb der EU und unterscheidet sich damit zum Beispiel von dem System in den USA.

Ein Urheberrecht entsteht allerdings erst, wenn sich das Programm in der jeweiligen konkreten Ausdrucksform z.B. einer Benutzeroberfläche niederschlägt. Die Softwareidee, z.B. eine bestimmte Programmlogik, unterliegt dagegen nicht dem Urheberschutz.

Durch die Übernahme der europäischen Regeln in das deutsche Urheberrecht sind die Anforderungen an die Schutzfähigkeit deutlich gesenkt. Nach früherer Rechtslage war ein gewisse Schöpfungshöhe

erforderlich, heute fordert das Urhebergesetz beim Softwareschutz keine besondere Individualität der Leistung mehr. Software lässt sich gegebenenfalls auch durch ein Patent schützen, wenn die Software dabei Bestandteil eines patentierbaren Verfahrens ist.

Halbleiterschutz

Das Halbleiterschutzgesetz von 1987 schützt dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographie). Die Topographie muss ein Ergebnis geistiger Arbeit und nicht bloße Nachbildung sein. Der Schutz steht demjenigen, der die Topographie geschaffen hat, oder seinem Rechtsnachfolger zu. Der Rechteinhaber kann die Nutzungsrechte durch Lizenzen Dritten überlassen; gegen Verletzer stehen ihm Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche zu.

Außerdem können Verletzungen strafrechtlich verfolgt werden. Der Schutz, der auch teilweise rückwirkend in Anspruch genommen werden kann, erstreckt sich auf die Dauer von zehn Jahren. Die Topographie ist beim Patentamt anzumelden.

Marken

Marken für Waren und Dienstleistungen sind Kennzeichen, die im Geschäftsverkehr zur Unterscheidung der Produkte eines Unternehmens von denen anderer Anbieter eingesetzt werden. Seit 1995 gilt in Deutschland das Markengesetz. Es diente der Umsetzung der EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Marken. Das bis dahin geltende Warenzeichengesetz ist vollständig aufgehoben.

Das neue Recht unterscheidet nicht mehr zwischen Warenzeichen und Dienstleistungsmarken; es spricht nur noch von Marken. Der Schutzbereich des Markengesetzes ist weiter gezogen als der des früher geltenden Warenzeichengesetzes. So werden auch geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben geschützt. Marken können neuerdings auch akustische Zeichen (Tonfolgen) oder dreidimensionale Gestaltungen (z.B. Verpackungen) sein. Das Markengesetz wurde zudem auch auf den Schutz von Marken erweitert, die nach dem Madrider Markenabkommen

oder dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen international registriert werden. Markenfähig sind auch Farben.

Das Markengesetz sieht zunächst vor, dass ein Zeichen als Marke in das Register des Patentamtes eingetragen wird.

Marken können als Wortzeichen, Bildzeichen, Hörzeichen, dreidimensionales Zeichen oder als kombinierte Marke eingetragen werden. Nicht eintragungsfähig sind allerdings zum Beispiel Zeichen ohne Unterscheidungskraft und so genannte Freizeichen. Dabei handelt es sich um Begriffe oder Zeichen, die bereits allgemein benutzt werden. Allerdings können nach der Sichtweise des Markengesetzes nun auch Marken ohne Eintragung entstehen, so genannte nicht registrierte Marken, früher als Ausstattung bezeichnet. Sie genießen allerdings nur dann Schutz, wenn sie durch umfangreiche Benutzung Bekanntheit im Verkehr erlangt haben, entweder in der betreffenden Branche oder als so genannte notorisch bekannte Marken in der Allgemeinheit.

Eine Marke gewährt dem Rechteinhaber Unterlassungs-, Schadenersatz- und Auskunftsansprüche gegenüber Verletzern. Um sich bei solchen Rechtsverletzungen auf das Markenrecht berufen zu können, muss der Markeninhaber diese innerhalb der letzten fünf Jahre, frühestens gerechnet ab der Eintragung, ernsthaft benutzt haben.

Die Nutzung kann selbst erfolgen oder im Wege der Lizenzierung an Dritte.

Eine Marke kann auch ohne einen Teil des Geschäftsbetriebes, zu dem das Zeichen gehört, übertragen werden. Ob es deswegen aber zulässig ist, Marken nur zum Zweck der Vermarktung und nicht zur Förderung des eigenen Geschäftszwecks zu entwickeln, ist noch umstritten und eher kritisch zu sehen.

Die Schutzdauer einer Marke beträgt zehn Jahre und kann beliebig oft um den gleichen Zeitraum verlängert werden. Das Recht aus einer eingetragenen Marke endet mit Löschung in dem Register des Patentamtes auf Antrag des Markeninhabers sowie von Amts wegen nach Schutzfristablauf oder Feststellung von Versagungsgründen. Ferner endet das Markenrecht auf Antrag eines Dritten, wenn der Markeninhaber nicht widerspricht, oder aufgrund einer Löschungsklage. Ergänzend zur Marke schützt das Markengesetz die geschäftliche

Bezeichnung, d.h. die unterscheidungsfähige Kennzeichnung, die ein Unternehmen im Wirtschaftsleben eingesetzt, um sich von Anderen abzuheben, wie z.B. ein Firmenlogo.

Unabhängig von der nationalen deutschen Marke kann auch eine Europäische Marke registriert werden. Diese ist nicht über das Deutsche Patentamt, sondern über das Europäische Harmonisierungsamt in Alicante zu erlangen.

Sortenschutz

Die planmäßige Ausnutzung biologischer Naturkräfte und Erscheinungen ist grundsätzlich dem Patentschutz zugänglich. Die Erfindung einer neuen Pflanzensorte und ein entsprechendes Züchtungsverfahren können durch ein Sortenschutzrecht oder ein Patent geschützt werden, Tierarten und ihre Züchtungen dagegen nicht. Voraussetzung für die Erteilung des Sortenschutzes ist, dass die Sorte, unterscheidbar, hinreichend homogen, neu und beständig ist.

Des Weiteren muss sie im Artenverzeichnis aufgeführt sein. Für die neue Sorte muss eine Sortenbezeichnung gewählt werden, die dann in die vom Bundessortenamt geführte Sortenschutzrolle eingetragen wird.

Die wirtschaftliche Ausbeutung erfolgt u.a. dadurch, dass der Sortenschutzinhaber dem Bundessortenamt gegenüber schriftlich erklärt, jedermann könne gegen angemessene Vergütung die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut erlangen. Der Sortenschutz dauert in der Regel 25 Jahre, bei manchen Arten 30 Jahre. Für die Aufrechterhaltung der Schutzdauer sind Jahresgebühren zu zahlen. Dem Sortenschutzinhaber oder seinem Rechtsnachfolger stehen zivilrechtliche Vernichtungs-, Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche zu; Verstöße gegen das Sortenschutzgesetz können auch strafrechtlich verfolgt werden.

Know-How

Die besonderen Kenntnisse eines Unternehmens können in bestimmten Feldern oder ihrer Gesamtheit einen erheblichen Wert darstellen. Gerade

Erfahrungen in einzelnen Märkten, Verfahrensabläufen und Organisationsstrukturen sind häufig Grundlage eines Wettbewerbsvorsprungs. Für diese Kenntnisse besteht kein besonderer gesetzlicher Schutz, es sei denn, diese Kenntnisse konkretisieren sich in patentierfähigen Verfahren u. ä.. Lediglich im Handelsrecht, Wettbewerbsrecht und im Strafrecht sind Regelungen vorgesehen, die den Verrat solcher Kenntnisse an andere als Bruch des Betriebsgeheimnisses durch Schadenersatzansprüche bzw. Strafandrohungen sanktionieren.

In der Praxis stellt sich häufig das Problem, Inhalt und Umfang eines Betriebsgeheimnisses exakt zu bestimmen.

Es empfiehlt sich daher für den Schutz des Know-how neben technischen und organisatorischen Sicherungen die Mitarbeiter durch entsprechende Vereinbarungen zum Schweigen zu verpflichten.

Rechtsschutz

Die Möglichkeiten für das Unternehmen, seine geschützten Produkte vor der Verwendung und dem Missbrauch durch andere zu schützen, sind vielschichtig.

Rechtsverfolgung

Die einzelnen Schutzrechtsgesetze sehen teilweise eigene Verletzungssanktionen vor, etwa Straf- oder Bußgeldvorschriften. Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche stützen sich zudem auf die Vorschriften des Zivilrechts, nach denen die häufig in Anspruch genommenen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zur Verfügung stehen (Einstweilige Verfügung). Dieser bietet sich besonders in dringenden Fällen an. Bestimmte Handlungen wie das Vertreiben oder Anbieten von Waren können damit untersagt werden. Liegt kein dringender Fall vor, so wird in der Regel zunächst eine Unterlassungsverfügung angestrebt. Dies ist eine verbindliche Erklärung des Verletzers, dass er die Verletzungshandlung nicht weiter fortsetzen wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Klageverfahren der nächste Schritt. Vor den deutschen Gerichten können auch Ausländer und ausländische Unternehmen klagen oder verklagt werden.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie sind schärfere Sanktionen von Schutzrechtsverletzungen eingeführt worden; beispielsweise auch die Vernichtung und Einziehung der Piratenware oder die Auskunft über Herkunft und Vertriebswege. Das Gesetz ist jeweils als Änderung in das Marken-, Urheberrecht-, Geschmacksmuster-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzgesetz eingeflossen.

Arbeitnehmererfindungen

Im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Rechtskreis stehen Erfindungen des Arbeitnehmers nicht ohne weiteres dem Unternehmer zu. Patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen sowie diesen nachrangige technische Verbesserungsvorschläge unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Die so genannte Diensterfindung kann der Arbeitgeber unbeschränkt unter Übertragung aller Rechte auf ihn oder beschränkt auf nicht ausschließliche Nutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Diensterfindung wird frei, wenn der Arbeitgeber sie nicht in Anspruch nimmt oder auf sie verzichtet. Die Diensterfindung darf bis zur Entscheidung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme seitens des Arbeitnehmers nicht veräußert werden. Bei unbeschränkter Inanspruchnahme muss der Arbeitgeber stets eine angemessene Vergütung entrichten und die Schutzrechte - Patent oder Gebrauchsmuster - anmelden. Kommt keine vertragliche Vereinbarung über die Vergütung zustande, kann der Arbeitgeber diese festsetzen. In diesem Falle kann der Arbeitnehmer eine Patentamtsschiedsstelle anrufen. Technische Verbesserungsvorschläge, also nicht patent- oder gebrauchsmusterfähige Neuerungen können ohne weiteres vom Arbeitgeber übernommen werden und begründen eine Vergütungspflicht bei Verwertung. Urheberrechtsfähige Werke (Software) unterliegen nicht dem Patentschutz und die Entwicklung von Software stellt daher keine Arbeitnehmererfindung dar. Im Dienstvertrag sollten daher Art und Umfang der Rechtsüberlassung seitens des Mitarbeiters genau geregelt sein.

Lizenzen

Sofern der Inhaber eines geschützten Rechts dieses nicht selbst, sondern durch andere nutzen will, geschieht dies durch Lizenzen. Diese Form der Rechtsüberlassung ist in Deutschland nicht gesetzlich geregelt und muss daher von den Beteiligten

im einzelnen vereinbart werden. Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer das Nutzungsrecht, üblicherweise inhaltlich beschränkt oder zeitlich befristet. Die Lizenzgebühr wird dabei entweder pauschal oder erfolgsabhängig berechnet. Ein Nutzungsrecht wird als so genannte einfache Lizenz vergeben, die der Lizenznehmer nicht als Unterlizenz weitergeben darf. Allerdings findet sich häufig eine Meistbegünstigungsklausel, nach der der Lizenznehmer Anspruch darauf hat, im Vergleich mit anderen Lizenznehmern desselben Rechts nicht schlechter zu stehen. Wichtig ist ebenfalls, die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei Weiterentwicklungen des geschützten Produkts durch die Lizenznehmer oder Lizenzgeber zu regeln. Im Gegensatz zur einfachen Lizenz versetzt die ausschließliche Lizenz den Lizenznehmer nahezu in die Position des Lizenzgebers; der Geber darf seine Rechte nicht mehr selbst ausnutzen. Die ausschließliche Lizenz wird in der Regel nur erteilt, wenn der Rechtsinhaber sich auf die Entwicklung konzentriert und alles Weitere einem anderen Partner, meist einer größeren Institution überlassen will.

15. November 2005

Der Aufsatz ist ein Auszug aus dem CASTON Script „Geschäftspraxis in Deutschland“, von Ulrich Herfurth aus der Kanzlei Herfurth & Partner, Hannover, der zu Beginn 2006 in der 4. Auflage erscheinen wird.

HERFURTH & PARTNER
RECHT INTERNATIONAL

Mittelständische und größere Unternehmen stehen im Zentrum der Arbeit von Herfurth & Partner. Die Kanzlei sieht es als ihre Aufgabe, Unternehmen im Inland und im Ausland zu unterstützen: in der Unternehmensstruktur, bei der Finanzierung, in Fragen von Betrieb und Haftung, Marketing und Werbung, Personal, Steuern und Vermögen.

Dabei bildet das internationale Geschäft einen besonderen Schwerpunkt.

Das Büro in Hannover umfasst deutsche und ausländische Juristen; sie verfügen über Erfahrungen aus Unternehmen und wirtschaftsrechtlichen Kanzleien in Europa, den USA und Asien. Internationale Vorhaben können daher schnell und effizient betrieben werden. Darüber hinaus stehen mit der ALLIURIS GROUP europaweit knapp 200 Wirtschaftsanwälte in 15 Ländern zur Verfügung (www.alliuris.org)

In den wichtigen Märkten der Welt arbeitet Herfurth & Partner - häufig bereits seit vielen Jahren - mit bewährten Partnern zusammen, vor allem in Nordamerika und Südamerika, in Nahost und Asien.

Die Kanzlei ist seit 1988/ 1990 Herausgeber der CASTON Informationsdienste zu Recht & Wirtschaft International; sie dienen der rechtzeitigen Orientierung der Unternehmen über aktuelle Entwicklungen. CASTON gibt die Dienste im Internet heraus, aber auch in Zusammenarbeit mit Banken, Kammern, Verbänden und staatlichen Einrichtungen (www.caston.info).

Mit dem EuroCash System zum internationalen Forderungsmanagement, insbesondere Clearing und Inkasso, unterstützt Herfurth & Partner die Aktivitäten der Unternehmen in Europa und weltweit (www.eurocash.de).

Herfurth & Partner wurde 1990 gegründet und ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert. Weitere Informationen über die Kanzlei und ihre Arbeit sind im Internet bereitgestellt (www.herfurth.de).

* * *

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel
Luisenstr. 5, D – 30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortl.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoping Zheng, Legal Counsel (CN); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.